Zuwendungsgrundsätze

Universal Investment

Grundsatz über die Behandlung von Gebühren, Provisionen und geldwerten Zuwendungen

Die Vorteilsannahme in jeglicher Form durch Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft ist als mögliche Quelle von Interessenkonflikten grundsätzlich unzulässig. Diese Tatsache hat die Verwaltungsgesellschaft in internen Richtlinien für die Mitarbeiter verbindlich festgelegt sowie Maßnahmen zur Durchsetzung (z. B. durch (arbeits-)vertragliche Verpflichtung der Mitarbeiter, Anhalten der Vorgesetzten zu Kontrollen) bestimmt. Dieses Verbot findet seine Grenze dort, wo Interessenkonflikte angesichts des geringen Wertes der Vorteile nicht zu befürchten sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat daher im Rahmen der internen Richtlinien Ausnahmen von dem Verbot zugelassen (z. B. grundsätzlich für Einladungen zu Geschäftsessen) und Grenzwerte festgelegt, innerhalb derer das Verbot nicht zur Anwendung kommt.

Im Zusammenhang mit Geschäften vereinnahmte Entgelte und sonstige geldwerten Vorteile (hard-, soft- und shared commissions) werden wie folgt behandelt:

- Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass im Zusammenhang mit Geschäften, die einem Investmentfonds zuzurechnen sind, vereinnahmte Entgelte dem Fondsvermögen zufließen (ausgenommen der nachfolgend genannten geldwerten Vorteile) und im Jahresbericht ausgewiesen werden. Die Regelung umfasst die Behandlung von Rückvergütungen von Aufwendungen zu Lasten des Investmentfonds an die Gesellschaft in monetärer Form ("Kick Backs"). Provisionen, die die Verwaltungsgesellschaft für im Investmentvermögen gehaltene Investmentanteile oder Finanzinstrumente erhält, führt sie dem jeweiligen Investmentvermögen zu und weist sie in der Ertrags- und Aufwandsrechnung unter "sonstige Erträge" aus. Betreffen die Rückvergütungen nicht nur zu Lasten eines einzigen Investmentvermögens erhobene Aufwendungen, so sind sie anteilig an die jeweiligen Investmentvermögen weiterzuleiten.

- Sonstige geldwerte Vorteile (Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme), die im Zusammenhang mit Geschäften, die einem Investmentvermögen zuzurechnen sind, vereinnahmt werden, müssen im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Die Absicht der Verwaltungsgesellschaft, solche geldwerten Vorteile zu vereinnahmen, ist offenzulegen.

I. Persönliche Zuwendungen

Zuwendungen von oder an Dritten dürfen nur dann entgegengenommen oder gewährt werden, wenn sie wertmäßig die Bagatell-Grenze nicht überschreiten und nicht zu einer Beeinflussung beruflicher Entscheidungen führen und eine Qualitätsverbesserung der relevanten Dienstleistungen und Kundenbeziehung nachgewiesen werden kann. Je nach Zuwendungsart und Wertgrenze müssen sie der Compliance-Abteilung vorab (d. h. vor

Vereinnahmung eines Geschenkes oder Anmeldung zu einer Veranstaltung) entweder nur angezeigt oder auch genehmigt werden. Dazu steht im Intranet der Universal-Investment-Luxembourg S.A. ein Formular bereit, das vor Einreichen bei der Compliance-Abteilung dem Vorgesetzten vorgelegt werden muss. Die Compliance-Abteilung kann eine Zuwendung ablehnen. Ist der Wert der Zuwendung nicht genau zu ermitteln, so ist eine Schätzung vorzunehmen. Bei Zuwendungen an ganze Abteilungen ist der Wert zur Feststellung der Bagatellgrenze durch die Anzahl der Mitarbeiter in der Abteilung zu teilen.

Bagatellegrenze (anzeige- oder genehmigungspflichtig)

- Geschenke (z. B. Wein, Süßigkeiten, Weihnachtsgeschenke etc.): bis zu 100 EUR p. a. pro Zuwender
- Einladungen zu reinen Geschäftsessen: bis zu 40 EUR (anzeigepflichtig) oder noch der gängigen Geschäftspraxis entsprechend (genehmigungspflichtig)
- Einladungen zu Veranstaltungen mit geschäftlichem Hintergrund: bis zu 200 EUR p. a. pro Zuwender
- Einladungen zu Events mit reinem Freizeitcharakter: verboten
- Genehmigungspflichtiges Jahreslimit pro Mitarbeiter pro Zuwender: bis zu 250 EUR

Geschenke

Die Annahme und Vergabe von Geschenken mit einem Wert von weniger als 25 € muss der Compliance-Abteilung gemeldet werden, während die Annahme und Vergabe von Geschenken zwischen 25 € und 100 € von der Compliance-Abteilung genehmigt werden muss. Geschenke mit einem Wert von mehr als 100 € sind nicht zulässig. Ist eine Rückgabe des Geschenks nicht möglich, muss das Geschenk an die Compliance-Abteilung übergeben werden. Dieses wird so lange aufbewahrt, bis das Geschenk für wohltätige Zwecke gespendet werden kann.

Einladungen zu Geschäftsessen dürfen grundsätzlich angenommen werden

Als Zuwender sind die jeweiligen Gesellschaften anzusehen, in deren Namen die Zuwendung gewährt wurde. Im umgekehrten Fall gilt auch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. bei Zuwendungen an Kunden oder Geschäftspartner ebenfalls als ein Zuwender. Einladungen, die nicht den üblichen Geschäftspraktiken entsprechen (z. B. extravagante, sehr teure Geschäftsessen) sowie Einladungen an Familienmitgliedern und Partner sind verboten.

Einladungen zu Veranstaltungen

Einladungen zu Schulungen, Vorträgen und Fach-Veranstaltungen, bei denen neben der fachlichen Information begleitend auch eine Bewirtung stattfindet, dürfen ohne Genehmigung aber mit Anzeige bei der Compliance-Abteilung angenommen oder Dritten angeboten werden, soweit der fachliche Charakter thematisch und zeitlich den privaten deutlich überwiegt.

Bei Einladungen zu Veranstaltungen mit überwiegendem Freizeit-/Unterhaltungscharakter ist dem Antrag zur Anzeige einer Zuwendung eine Kopie der Einladung beizufügen. Dies gilt auch bei Einladungen, die im Namen der Universal-Investment-Gruppe ausgesprochen werden, z. B. von Universal-Investment ausgerichteten Kundenveranstaltungen mit überwiegendem Freizeit-/Unterhaltungscharakter. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung darf erst nach Zustimmung durch die Compliance-Abteilung zugesagt

werden und darf den Wert von 200 € nicht übersteigen. Reine Freizeitveranstaltungen sind hingegen verboten.

Die Prüfung der Compliance-Abteilung erfolgt allein aus Compliance-Sicht und berücksichtigt keine individuellen Belange (z. B. steuerlicher Art). Für verspätet eingereichte Anträge erfolgt keine Genehmigung der Compliance-Abteilung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder Einladungen zu Essen oder Veranstaltungen und andere Zuwendungen, persönliche Dienste oder Gefälligkeiten von Kunden und Geschäftspartnern fordern.

Die Einhaltung dieser Regelungen wird von den jeweiligen Vorgesetzten überwacht.

II. Überprüfung

Diese Grundsätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Kunden werden mittels der Offenlegung der Policy auf der Website über wesentliche Änderungen der Grundsätze informiert.

Kontakt

T +352 261502-1

info@universal-investment.com

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
6776 Grevenmacher – Luxemburg

Stand: April 2025

© 2025. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, Weitergaben oder Veränderungen dieser Veröffentlichung oder deren Inhalts bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Erlaubnis von Universal Investment.